

Satzung
vom _____
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
-Entschädigungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 11.11.2010, (GVOBl. Schl.-H., S. 712), der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. November 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 753) und der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H, S. 489) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007 erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zusätzlich für die Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen zu dienstlichen Zwecken eine pauschalierte Erstattung in Höhe von monatlich 30,00 €.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zusätzlich für die Benutzung privateigener Fahrzeuge für dienstlich notwendige Fahrten eine pauschalierte Erstattung in Höhe von monatlich 70,00 €.
- (4) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.“

2. § 1a wird gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister